

Hausordnung für Teilnehmende, Gäste und Auftragnehmer

der INN-tegrativ gGmbH

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Verhalten bei Notfällen.....	3
3. Umgang mit legalen und illegalen Drogen.....	3
a. Rauchen.....	3
b. Alkohol.....	4
c. Cannabis.....	4
d. Illegale Drogen.....	4
4. Glücksspiel, Waffen und Betreiben eines Gewerbes.....	4
5. Verpflegung und Mensa.....	5
6. Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung.....	5
7. Diebstahl oder Beschädigung.....	5
8. Fundsachen.....	5
9. Schäden an und Verluste von Inventar und Leihgaben.....	6
10. Tiere auf dem Gelände.....	6
11. Parkplätze.....	6
12. Fahrräder auf dem Gelände.....	6
13. Verstöße gegen die Hausordnung.....	6

Präambel

Auf den Liegenschaften der INN-tegrativ gGmbH, sei es in den Berufsförderungswerken (BFW) oder den Beruflichen Reha- und Integrationszentren (BRIZ), begegnen sich unterschiedlichste Personengruppen. Insbesondere an den BFW-Standorten leben Teilnehmende für kürzere oder längere Zeit zusammen in Internaten. Die Hausordnung formuliert die Regeln des Miteinander. Diese sollen dazu beitragen, dass eine angenehme Wohn-, Lern und Arbeitsatmosphäre entsteht. Dies kann nur gelingen, wenn alle die folgenden Ausführungen beachten und eine von Achtung, Toleranz und Rücksicht geprägte Haltung leben sowie anvertraute Güter mit der nötigen Sorgfalt behandeln.

Die Hausordnung erlangt ihre uneingeschränkte Gültigkeit mit Betreten der Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Teilnehmende, Gäste und Auftragnehmer der INN-tegrativ gGmbH auf den Liegenschaften der Berufsförderungswerke sowie auf den angemieteten Flächen der Beruflichen Reha- und Integrationszentren.

2. Verhalten bei Notfällen

In allen Gebäuden sind Flucht- und Rettungspläne ausgehängt, die das Verhalten im Notfall regeln. Die Regelungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Ferner ist die Teilnahme an entsprechenden Unterweisungen verpflichtend.

3. Umgang mit legalen und illegalen Drogen

Um die Lernfähigkeit und Aufnahmefähigkeit während der beruflichen Rehabilitation nicht zu beeinträchtigen, sollte während der Maßnahme-Zeit aber auch in der Freizeit verantwortungsvoll mit dem Gebrauch von körperlich und psychisch/seelisch schädigenden Substanzen umgegangen werden. Als berufliche Rehabilitationseinrichtung setzt die INN-tegrativ gGmbH auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und auf ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein aller Personen auf dem Gelände, um gefährdete Menschen vor erneuten gesundheitlichen Problemen zu schützen.

Damit Situationen, in denen Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein nicht ausreichen, grundsätzlich ausgeschlossen werden können, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:

a. Rauchen

In allen Gebäuden sowie auf dem gesamten Gelände gilt ein grundsätzliches Rauch- und Verdampfungsverbot. Für Nikotinraucher sowie Nutzer von E-Zigaretten und Vaporizern besteht ausschließlich im Außenbereich an den kenntlich gemachten Stellen (Raucherpoints/-zonen) die Möglichkeit zu rauchen. Diese Möglichkeit besteht nicht für den Konsum von Cannabis. Siehe hierzu auch Regelungen unter Punkt 3. c. Cannabis.

Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass sich andere Personen durch Rauch belästigt oder gestört fühlen.

b. Alkohol

Der Alkoholkonsum ist während der Ausbildungs- und Arbeitszeit untersagt. Im Sport- und Fitnessbereich gilt das Alkoholverbot rund um die Uhr. Während der Freizeit auf dem Campus des Berufsförderungswerkes wird Alkoholkonsum in angemessener Weise toleriert. Sollte es durch übermäßigen Konsum wiederholt zu Störungen oder Auffälligkeiten kommen, behält sich die INN-tegrativ gGmbH disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Maßnahmeabbruch vor.

c. Cannabis

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in einem Sicherheitsabstand von 100 m um das Betriebsgelände herum ist der Konsum von Cannabis verboten. Das Aufstellen und/oder Züchten von Cannabispflanzen auf dem BFW-Gelände und insbesondere auf den Internatszimmern ist untersagt.

In Ausnahmefällen kann eine medizinische Indikation zur Einnahme von Cannabis bestehen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation prüft der Medizinische Dienst die Einnahme in einem verantwortungsvollen Setting.

d. Illegale Drogen

Der Besitz, die Einnahme und der Handel mit illegalen Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind strikt untersagt und führen bei Zuwiderhandlung in der Regel zum sofortigen Abbruch bzw. vorzeitigem Ende der Rehabilitationsmaßnahme und einem Hausverbot. Strafrechtliche Konsequenzen sind nicht auszuschließen.

Jeder Mitarbeitende der INN-tegrativ gGmbH ist angehalten, Personen die sich nicht an diese Hausordnung halten, direkt anzusprechen und zur Verhaltensänderung aufzufordern. Dieser Aufforderung ist in jedem Falle nachzukommen, unabhängig von Position oder Aufgabe des Mitarbeitenden.

Personen, die persönliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der vorstehenden Regelungen (Umgang mit legalen und illegalen Drogen) befürchten oder Hilfe benötigen, wenden sich vertrauensvoll an die Mitarbeitenden der Besonderen Hilfen (RIM, Psychologe und/oder Arzt) bzw. bei Mitarbeitenden an den direkten Vorgesetzten.

4. Glücksspiel, Waffen und Betreiben eines Gewerbes

Auf dem Gelände ist das Durchführen von und Teilnehmen an Glücksspielveranstaltungen untersagt. Die Ausübung eines Gewerbes auf dem Gelände und in den Gebäuden der INN-tegrativ gGmbH ist nicht gestattet. Dies betrifft u. a. auch den Verkauf von Waren bzw. das Angebot von Dienstleistungen gegen Entgelt.

Das Mitbringen, Aufbewahren, Führen und Benutzen von Waffen, Munition, Feuerwerkskörpern und Vergleichbarem ist strengstens verboten.

5. Verpflegung und Mensa

An den BFW-Standorten erfolgt die Verpflegung in der Mensa. Es ist dort untersagt, die zubereiteten Speisen sowie Geschirr und Besteck aus dem Mensabereich mitzunehmen und Getränke, die im Mensabereich ausgegeben werden, in mitgebrachten Flaschen, Thermoskannen o.ä. abzufüllen.

Eine Ausnahme bilden dabei die aufgestellten Wasserspender. Hier dürfen Sie mit den zur Verfügung gestellten Flaschen Wasser abfüllen und mitnehmen. Ebenfalls ausgenommen sind zubereitete Speisen, die in Abstimmung mit der Küchenleitung im Vorfeld zur Abholung bestellt wurden.

Lebensmittel, die zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen nur in der Menge mitgenommen werden, die üblicherweise auch verzehrt wird.

In den BRIZ wird die Verpflegung von einem Kooperationspartner in dessen Räumlichkeiten übernommen. Es gelten die Hausordnungen des jeweiligen Kooperationspartners.

6. Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung

Die INN-tegrativ gGmbH bietet allen Personen auf der Liegenschaft Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung. Daher wird in unseren Einrichtungen die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung untersagt

Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, Logos, Ton-/Bildträger, Handyklingeltöne und der Besuch einschlägiger Internetseiten.

Ferner ist Folgendes im Geltungsbereich dieser Hausordnung untersagt:

- Das Beleidigen von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.
- Das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbole, Kennzeichen, Parolen und Zahlencodes, die nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche oder militaristische Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren. Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Basecaps, Jacken, Shirts und sonstige Oberbekleidung, Schals, Gürtel, Hosenträger, Anhänger, Zeichnungen. Hierzu gehören weiterhin Handy-Klingeltöne und Logos, Ton- und Bildträger sowie Internetseiten.

7. Diebstahl oder Beschädigung

Für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigungen durch Dritte am Eigentum von Teilnehmenden, Gästen, Auftragnehmern und Mitarbeitenden haftet die INN-tegrativ gGmbH nicht.

8. Fundsachen

Fundsachen sind im BFW beim Internatsdienst und im BRIZ im Sekretariat abzugeben. Diese werden längstens drei Monate zur persönlichen Abholung durch den Eigentümer aufgehoben.

Nach Fristablauf können die nicht abgeholtten Sachen nach Ermessen der INN-tegrativ gGmbH verwertet werden.

9. Schäden an und Verluste von Inventar und Leihgaben

Bei Schäden an Inventargegenständen oder Leihgaben oder deren Verlust, behält sich die INN-tegrativ gGmbH vor, die zur Schadenbeseitigung bzw. Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten an den Schadensverursacher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weiterzuberechnen.

10. Tiere auf dem Gelände

Tiere sind auf dem Gelände der Liegenschaften der INN-tegrativ gGmbH nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet dabei die "Unterbringung mit Tier" nach dem jeweils gültigen Verfahren im Internatsbereich.

11. Parkplätze

Zum Parken von Kraftfahrzeugen halten die BFW eigene Parkflächen vor. Die Parkflächen sind ausgeschildert. Einige Liegenschaften verfügen hierzu über spezielle Regelungen in Form von Parkplatzordnungen. Eine Haftung der INN-tegrativ gGmbH bei Einbruch, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte an Fahrzeugen von Gästen, Teilnehmenden, Auftragnehmern und Mitarbeitenden ist ausgeschlossen. Auf dem jeweiligen Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

12. Fahrräder auf dem Gelände

Für das Abstellen von Fahrrädern verfügen die BFW über Fahrradparkplätze. Diese sind gesondert gekennzeichnet.

13. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können zum Verweis von der Liegenschaft der INN-tegrativ gGmbH im Rahmen des Hausrechts bis hin zu einem Hausverbot führen. Polizeiliche Anzeige behält sich die INN-tegrativ gGmbH ausdrücklich vor.

Ein Hausverbot für Teilnehmende an Maßnahmen bedeutet zwangsläufig die vorzeitige Beendigung ihrer Maßnahme.